

Christian Schierholt  
Oberstaatsanwalt  
Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption  
Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes für Niedersachsen  
Mitglied des Nationalen Eurojust-Koordinierungssystems

### **Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren**

Der Gesetzentwurf stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar, damit die Justiz in Deutschland bei ihren technischen Möglichkeiten Anschluss an sich international immer stärker durchsetzende Standards finden kann.

Bereits jetzt werden Vernehmungen von Zeugen über eine Videoverbindung in anderen Staaten mit Erfolg praktiziert. So sieht beispielhaft das schwedische Justizverfahrensgesetz bereits seit 2005 in Kapitel 5 § 10 vor, dass die Vernehmung eines Zeugen auch aus der Hauptverhandlung heraus über eine Videoverbindung erfolgen kann. Es ist Sache des Gerichts zu entscheiden, ob diese Form der Vernehmung gewählt wird. Bei dieser Entscheidung hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen, welche Kosten und welche anderen Unannehmlichkeiten für die Person, die zu erscheinen hat, mit einer Anreise zum Sitzungsort verbunden wären. Als weiterer Grund für eine Videovernehmung wird aufgeführt, dass das Gericht zu berücksichtigen hat, ob der Zeuge offenkundig Angst verspürt, im Gerichtssaal zu erscheinen. Eine Vernehmung via Videolink darf nicht erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die ein persönliches Erscheinen erforderlich machen.

Auch nach deutschem Recht ist die Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung über eine Videoverbindung bereits jetzt möglich. Gemäß Art. 10 EU-RhÜbk (Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens — gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union — über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) ist die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen grenzüberschreitend per Videokonferenz möglich. Geregelt werden Modalitäten dieser Art der Vernehmung, die allerdings vor allem den Besonderheiten der grenzüberschreitenden Rechtshilfe geschuldet sind.

Eine Besonderheit gilt hier gemäß § 61 IRG (Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) dahingehend, dass einem Zeugen oder Sachverständigen, der zur Vernehmung nicht erscheint, weder Kosten auferlegt noch ein Ordnungsgeld gegen diesen verhängt werden darf. Diese Regelung entspricht aber wiederum der Besonderheit des Rechtshilferechts, nach der eine Person –

von ausdrücklichen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich nicht gezwungen werden kann, an einem ausländischen Strafverfahren teilzunehmen. Sie dient ausschließlich dem Schutz des Zeugen oder Sachverständigen, nicht dem Angeklagten oder anderen Verfahrensbeteiligten.

Deutsche Gerichte haben bereits mit Erfolg solche Vernehmungen von Auslandszeugen per Videokonferenz in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung durchgeführt. Auch ausländische Gerichte haben bereits mit großem Erfolg Zeugen in Deutschland auf diese Weise vernommen.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sowohl die nationale schwedische Regelung wie auch das EU-Rechtshilfeübereinkommen neben der Videovernehmung eine reine Audiovernehmung per Telefon vorsehen (s. Art. 11 EU-RhÜbk).

Eine Videovernehmung kann eine gewisse Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes mit sich bringen; durchbrochen wird dieser aber gerade nicht. Die Einschränkung kann durch die Qualität der technischen Ausstattung und die hiermit einhergehende Qualität der Übertragung maßgeblich reduziert werden.

Regelmäßig sind auch in Strafverfahren eine Vielzahl von Zeugen zu vernehmen, die ohne innere Beteiligung etwa zu dem Angeklagten oder zu etwaigen Opfern eine Aussage zu von ihnen wahrgenommenen Tatsachen machen sollen. Dass diese Zeugen bewusst die Unwahrheit sagen sollten, ist regelmäßig nicht zu befürchten. Hier hat der – ohnehin praktisch nur geringe – Mehrwert einer persönlichen Vernehmung im Gerichtssaal gegenüber Vernehmung per Videoverbindung keine Bedeutung mehr. So können bereits heute vielfach Urkunden und Vernehmungsniederschriften verlesen werden (z. B. §§ 251, 256 StPO), mit der Folge, dass überhaupt kein persönlicher Eindruck von dem Zeugen oder Sachverständigen mehr gewonnen werden kann. Wenn sich in diesen Fällen aber auch nur geringe Nachfragen ergeben, muss nach derzeitiger Regelung die Hauptverhandlung unterbrochen und der Zeuge oder Sachverständige zu einem Folgetermin geladen werden. In diesen Fällen könnte vielfach eine Videovernehmung hilfreich sein.

Derzeit stellt es einen Wertungswiderspruch dar, wenn Hauptbelastungszeugen aus dem Ausland via Videolink aus der Hauptverhandlung vernommen werden können, Zeugen, die lediglich zum Randgeschehen ohne ein erkennbares Eigeninteresse am Inhalt ihrer Aussage Bekundungen abgeben sollen, aber unter Umständen über weite Strecken mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand zum Gerichtsort anreisen müssen.